

# Satzung

Zuletzt geändert 27.09.2018



**Förderkreis der  
Bodelschwingh-Grundschule  
Mülhofen e.V.**

## **Satzung**

### **des Förderkreis der Bodelschwingh – Grundschule Mühlhofen e. V.**

#### **§1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: Förderkreis der Bodelschwingh - Grundschule Mühlhofen e. V.. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 56170 Bendorf-Mühlhofen Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2**

##### **Ziele und Aufgaben des Vereins**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung der Bodelschwingh-Grundschule Mühlhofen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 6.) Der Verein bezweckt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, die Belange der Schule in jeglicher Hinsicht zu unterstützen. Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:
  - a) Unterstützung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule.
  - b) Mithilfe bei der Beschaffung von Lehrmitteln und Sportgeräten.
  - c) Gewährung von Unterstützung in Einzelfällen, z B. in Form von Zuschüssen zu Schulveranstaltungen und Klassenfahrten.
  - d) Finanzierungshilfen bei Maßnahmen zur Verbesserung des Schulumfeldes. Dabei soll sich der Verein besonders für die Förderung solcher Projekte einsetzen, die im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nicht realisiert werden können.

### §3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 2.) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Freiwillige Überschreitungen des festgesetzten Mindestbeitrages sind möglich.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand zugegangen sein. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn ohne Grund für 2 Jahre die Beiträge nicht gezahlt werden. Gegen diesen Ausschluß kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

### §4 Datenschutzklausel

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter Anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von den Vereinen grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereins notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der Datenschutzgrundverordnung DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen, personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Vereinsbetriebs, die üblichen Veröffentlichungen von Veranstaltungen und Aktionen in der Presse, im Internet sowie an Aushängen am „schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben der

namentlichen Mitgliedermeldungen an Steuerberater, etc. und zur Erlangung zur Auskunft bei Behörden – nicht zulässig).

4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied, insbesondere die folgende Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den jeweiligen Aufgabenerfüllungen gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.“

## **§5 Vereinsorgane**

Organe des Förderkreises sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§6 Mitgliederversammlung**

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt.
  - b) ein zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4.) Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - b) Entgegennahmen der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes.
  - c) Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes.

- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- e) Beschluss über Satzungsänderungen.
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 6.) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 7.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 8.) Zur Hauptversammlung sind jeweils der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulleiternbeirates ( Schulleiternsprecher ) zu laden, soweit diese nicht schon Mitglieder des Vereins sind.

## §7 Vorstand

- 1.) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB.
- a) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer (Schriftführer) dem Schatzmeister und den Beisitzern (Anzahl beliebig).
- 2.) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 3.) Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Beiträge und Spenden satzungsgemäß.
- 4.) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 5.) Zu den Sitzungen und Beratungen des Vorstandes können Vertreter der Schulleitung, der Lehrerschaft, des Schulleiternbeirates oder andere Sachkundige bei Bedarf hinzugezogen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 6.) Alle Kassengeschäfte werden durch den Schatzmeister geführt. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.  
Zur Prüfung der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.  
Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet (4 Augen-Prinzip). Diese Personen sind der 1. oder 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.  
Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

## **§8**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden) und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§9**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schulträger, die Stadt Bendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.